

Änderung beim Versand von Zuwendungsbestätigungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir seit 2013 erst ab einem Betrag über 200,- Euro eine Zuwendungsbescheinigung zusenden. Für die darunter liegenden Beträge reicht es beim Finanzamt den entsprechenden Kontoauszug der Bank oder Ausdruck beim Onlinebanking zusammen mit der unten stehenden Erklärung des Fördervereins abzugeben. Sollte Ihre Zuwendungen die Summe von 200,- Euro übersteigen, erhalten Sie auch weiterhin eine Spendenbescheinigung.



Erklärung zur Vorlage beim Finanzamt



**Freunde und Förderer
der Wilhelma e.V.**

Wir sind wegen Förderung der Erziehung und der Volksbildung sowie der Förderung des Tierschutzes nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Stuttgart-Körperschaften, St-Nr. 99019/30471, für die Jahre 2012 bis 2014 vom 14.10.2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Mit Feststellungsbescheid nach § 60 a Abs. 1 AO vom 26.02.2014 wurde vom Finanzamt Stuttgart-Körperschaften festgestellt, dass die Satzung des Vereins die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§51, 59, 60 und 61 AO erfüllt.

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag/Spende

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung und der Volksbildung sowie der Förderung des Tierschutzes verwendet wird.